

## RUNDSCHREIBEN 02/2022 – JÄNNER

### BUCHHALTUNG

Nachfolgend fassen wir für Sie die wichtigsten Neuerungen des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2022 zusammen.

<b>ABSCHAFFUNG DER WERTSCHÖPFUNGSSTEUER IRAP</b>	Die regionale Wertschöpfungssteuer wird ab dem Jahr 2022 für Einzelunternehmen und Freiberufler abgeschafft.
<b>STEUERGUTHABEN FÜR ANKAUF VON ANLAGEGÜTERN SINKT AUF 6 %</b>	Das Steuerguthaben für den Ankauf von neuem materiellem Anlagevermögen (Abschreibesatz > 6,5 %, Immobilien und PKW ausgeschlossen) wird bis 31.12.2022 verlängert. Das Steuerguthaben sinkt allerdings von 10 % auf 6 %.
<b>NEUE BARGELDGRENZE</b>	Mit dem 01.01.2022 wurde die Bargeldgrenze auf 999 € herabgesetzt.
<b>AUSSETZUNG ABSCHREIBUNGEN</b>	Unternehmen, welche für das Jahr 2020 die Möglichkeit genutzt haben, die Abschreibungen auszusetzen, können auch 2021 dafür optieren.
<b>STEUERVORTEILE BEI ARBEITEN AN GEBÄUDEN</b>	<p><b>Superbonus 110 %:</b> Der Superbonus wird für Kondominien bis 2023 verlängert. Für Einfamilienhäuser und funktionell unabhängige Mehrfamilienhäuser wird der Bonus bis Ende 2022 verlängert.</p> <p><b>50 % Absetzbetrag Wiedergewinnungsarbeiten:</b> Der Absetzbetrag für Wiedergewinnungsarbeiten (96.000 € je Wohneinheit) wird bis zum 31.12.2024 verlängert.</p> <p><b>50% Absetzbetrag für Ankauf von Möbeln und Elektrogeräten:</b> Der Absetzbetrag für Möbel und Elektrogeräte, die im Zuge von Wiedergewinnungsarbeiten angekauft werden, wird bis zum 31.12.2024 verlängert. Die Höchstgrenze sinkt von aktuell 16.000 € auf 10.000 €.</p>

	<p><b>65 % Absetzbetrag für energetische Sanierung:</b> Der Steuerabsetzbetrag für energetische Sanierung wird bis zum 31.12.2024 verlängert.</p> <p><b>Fassadenbonus 60 %:</b> Der Fassadenbonus wird bis zum 31.12.2022 verlängert. Der Bonus wird aber von 90 % auf 60 % reduziert.</p> <p><b>Abbau von architektonischen Barrieren:</b> Der Steuerabzug in Höhe von 75 % für die Beseitigung von architektonischen Barrieren gilt nur noch für das Jahr 2022.</p>
--	---

## LÖHNE

<p style="text-align: center;"><b>IMPFPLICHT FÜR PERSONEN ÜBER 50 JAHRE</b></p>	<p>Ab dem 01.02.2022 ist die Impfung für über 50-jährige verpflichtend. Ausgenommenen sind nur jene Personen, die aus medizinischen Gründen, nach Absprache mit dem zuständigen Arzt, von der Impfung befreit wurden. Die Impfpflicht gilt vorerst bis zum 15.06.2022. Bei nicht Einhaltung droht eine Geldstrafe von 100 €.</p> <p>Ab dem 15.02.2022 gilt zudem am Arbeitsplatz für die über 50-jährigen die Pflicht den Super-Green-Pass (genesen oder geimpft) zu besitzen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seine Angestellten dahingehend zu kontrollieren.</p> <p>Für die Arbeitnehmer, welche jünger als 50 sind, gilt weiterhin der 3G-Nachweis (getestet, genesen oder geimpft).</p>
<p style="text-align: center;"><b>UNBEZAHLTE QUARANTÄNE</b></p>	<p>Ab 01.01.2022 wird die Quarantäne, bei Kontakt mit positiv getesteten Personen, für Ungeimpfte oder Personen bei denen seit der zweiten Impfung mehr als 5 Monate vergangen sind, nicht mehr als Krankheit eingestuft. Das bedeutet, dass der Angestellte für die Quarantäne keinen Lohn bekommt bzw. seinen Urlaub dafür verwenden muss.</p>
<p style="text-align: center;"><b>STAATLICHES FAMILIENGELD</b></p>	<p>Ab dem 01.03.2022 startet die Auszahlung des neuen einheitlichen Familiengeldes. Das neue einheitliche Familiengeld ersetzt die bislang geltenden Steuerfreibeträge für zu Lasten lebende Kinder in der Steuererklärung und das bisher ausgezahlte Familiengeld. Die Anträge können bereits ab Jänner eingereicht werden, die Auszahlung startet ab März 2022. Die Beträge werden nicht mehr über den Lohnstreifen ausbezahlt, sondern direkt von der INPS überwiesen.</p> <p><b><u>Für nähere Infos zum Ablauf und für Hilfe beim Beitragsansuchen wenden Sie sich bitte an das Patronat.</u></b></p>

<p><b>LANDESKINDERGELD</b></p>	<p>Das einkommensabhängige Landeskindergeld soll in Zukunft für das erste Kind bis zum 18. Lebensjahr ausbezahlt werden. Künftig wird nicht mehr zwischen traditionelle Familie, Alleinerziehend und Menschen mit Behinderung unterschieden.</p>								
<p><b>ÄNDERUNG BEI DER EINKOMMENSSTEUER UND DEN SOZIALABGABEN</b></p>	<p>Ab 2022 tritt eine Änderung bei den IRPEF-Steuerklassen in Kraft. Die Änderung betrifft die Anzahl der Steuerklassen sowie eine Anpassung der Steuersätze. Die Anzahl der Steuerklassen wurde von 5 auf 4 reduziert.</p> <p>Bei der IRPEF handelt es sich um eine progressive Steuer mit welcher die Einkommen von natürlichen Personen, Einzelunternehmern oder Gesellschaftern von Personengesellschaften besteuert werden.</p> <p>In Zukunft gilt folgende Besteuerung:</p> <table border="1" data-bbox="592 835 1402 987"> <tr> <td>Bis zu 15.000 €</td> <td>23 %</td> </tr> <tr> <td>Ab 15.001 € - 28.000 €</td> <td>25 %</td> </tr> <tr> <td>Ab 28.001 € - 50.000 €</td> <td>35 %</td> </tr> <tr> <td>Über 50.000 €</td> <td>43 %</td> </tr> </table> <p>Im Zuge der Abänderung der Steuerklassen wurden auch die Berechnung der Steuerfreibeträge geändert.</p> <p>Die Steuerreduzierung („trattamento integrativo“) findet auch im Jahr 2022 Anwendung. Allerdings darf die Steuergrundlage 15.000 € nicht überschreiten (bisher 28.000 €). Der Zusätzliche Freibetrag für Einkommen zwischen 28.000 € und 40.000 € wurde nicht verlängert und entfällt somit 2022.</p> <p>Zudem gibt es auch Änderungen bei den Sozialbeiträgen. Für Einkommen von monatlich unter 2.692 € brutto werden die Sozialbeiträge zu Lasten des Arbeitnehmers um 0,8 % reduziert (von 9,19 % auf 8,39 %). Die Reduzierung ist vorerst nur auf 1 Jahr begrenzt.</p>	Bis zu 15.000 €	23 %	Ab 15.001 € - 28.000 €	25 %	Ab 28.001 € - 50.000 €	35 %	Über 50.000 €	43 %
Bis zu 15.000 €	23 %								
Ab 15.001 € - 28.000 €	25 %								
Ab 28.001 € - 50.000 €	35 %								
Über 50.000 €	43 %								
<p><b>VATERSCHAFTSURLAUB</b></p>	<p>Innerhalb von 5 Monaten ab der Geburt, haben Väter Anspruch auf 10 Tage Vaterschaftsurlaub. Dieser wird zur Gänze von der INPS vergütet.</p>								
<p><b>VERLÄNGERUNG BEFREIUNG VON SOZIALABGABEN FÜR LEHRLINGE</b></p>	<p>Für Lehrverträge, welche im Jahr 2022 in Betrieben bis zu 9 Mitarbeitern abgeschlossen werden, sieht das Haushaltsgesetz eine Beitragsbefreiung von 100 % der Beiträge zu Lasten des Arbeitgebers für die ersten 3 Lehrjahre vor.</p>								

<p><b>ÄNDERUNGEN LOHNAUSGLEICH</b></p>	<p>Im Haushaltsgesetz wurden einige Änderungen zum Lohnausgleich beschlossen. So kann nun auch für Lehrlinge und Hausangestellte um Lohnausgleich angesucht werden.</p> <p>Grundvoraussetzung ist, dass der Mitarbeiter mindestens 30 Tage im Betrieb gearbeitet hat.</p>
<p><b>BEITRAGSREDUZIERUNG FÜR BERUFSTÄTIGE MÜTTER</b></p>	<p>Für Mütter, welche aus dem obligatorischen Mutterschaftsurlaub an den Arbeitsplatz zurückkehren, ist eine 50 %ige Reduzierung der Sozialbeiträge, welche zu Lasten des Arbeitgebers sind, vorgesehen. Die Reduzierung kann für maximal 1 Jahr angesucht werden.</p>
<p><b>MELDEPFLICHT FÜR GELEGENHEITLICHE SELBSTSTÄNDIGE MITARBEIT (PRESTAZIONI OCCASIONALI)</b></p>	<p>Vor Beginn einer gelegentlichen freiberuflichen Mitarbeit, muss nun eine Meldung an das Arbeitsinspektorat abgefasst werden.</p> <p>Laut Bestimmungen muss die Meldung nur von Unternehmen verschickt werden. Vereine, Stiftungen, öff. Körperschaften und Freiberufler sind von dieser Meldung befreit.</p> <p>Die Meldung muss von <b>Auftraggeber selbst</b> abgefasst und an das zuständige Arbeitsinspektorat übermittelt werden. Innerhalb der Provinz Bozen müssen die Meldungen ausschließlich an folgende Adresse verschickt werden: gelselbst.lavautocc@pec.prov.bz.it</p> <p>Die Mitteilung beinhaltet die Daten des Auftraggebers, die des Auftragnehmers, die Adresse der Leistungserbringung sowie Beginn und voraussichtliches Ende der Leistung.</p> <p>Bei unterlassener Meldung drohen Strafen in Höhe bis zu 2.500 €.</p>

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
- Dr. Corrado Picchetti -

